

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

13. Sep. 1967

101

Gesetz: BGB § 611 Beschäftigungspflicht

Leitsatz:

Ein Verwaltungsangestellter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, der in seinem Arbeitsvertrag als solcher bezeichnet ist und nach VergGr. IV b des Tarifvertrags vom 30. Juni 1964 für die Angestellten des Landschaftsverbandes vergütet wird, hat grundsätzlich nur Anspruch auf eine Beschäftigung entsprechend den Merkmalen dieser Vergütungsgruppe im Bereich des Landschaftsverbandes und nicht etwa Anspruch auf Beschäftigung bei einer bestimmten Dienststelle eines bestimmten Dienstortes.

Aktenzeichen: 4 AZR 337/66

Urteil des BAG vom 13. September 1967

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 337/66

Sa 297/66 Hamm

erklärt am
10. September 1967

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

101

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Bellerstedt und Adams für Recht erkannt;

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Juli 1966 – 5 Sa 297/66 – aufgehoben, soweit es der Klage stattgegeben und über die Kosten entschieden hat.

Insoweit wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 5. April 1966 – 1 Ca 113/66 – zurückgewiesen.

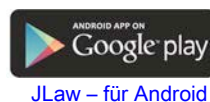
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. November 1959 als Verwaltungsangestellter des Beklagten beim Landesstraßenbauamt B beschäftigt. Bis zum 6. Oktober 1963 war er als Sachbearbeiter in der Gruppe Grunderwerb und Liegenschaften tätig. Danach wurde der Kläger in eine andere Gruppe versetzt, weil er infolge seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten als Stadtverordneter der Stadt B und als Mitglied des Personalrates seiner Dienststelle von dieser häufig ganz- oder halbtägig abwesend war und deshalb nach Ansicht des Beklagten die mit viel Außendienst verbundenen Aufgaben eines Grunderwerbssachbearbeiters nicht voll wahrnehmen konnte. Die neue, dem Kläger zugewiesene Tätigkeit entsprach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT und der für den Bereich des Beklagten geltenden späteren Tarifverträge.

Der Kläger hatte in einem vorausgehenden Rechtsstreit 1 Ca 112/64 - 5 Sa 258/64 vor dem Arbeitsgericht B und dem Landesarbeitsgericht Hamm beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihn mit Aufgaben eines Grundstückssachbearbeiters zu beschäftigen und daß der Beklagte weiter verpflichtet sei, ihm ab 1. Mai 1963 Vergütung nach VergGr. IV b der Anlage 1 a zum BAT bzw. zum Tarifvertrag vom 26. Januar 1962 über die Neufassung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Angestellten des Beklagten zu gewähren. Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Januar 1965 wurde festgestellt, daß dem Kläger ab 1. Mai 1963 Vergütung nach der VergGr. IV b der Anlage 1 a zum Tarifvertrag vom 8. April 1961 bzw. der Anlage 1 a zum Tarifvertrag vom 30. Juni 1964 zusteht. Die weitergehende Klage wurde abgewiesen. Der Tarifvertrag vom 8. April 1961 wurde zwischen dem Beklagten und den Gewerkschaften ÖTV und DAG abgeschlossen. Nach ihm galt der BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Angestellten des Beklagten. Der zwischen den Gewerkschaften ÖTV und DAG und dem Beklagten abgeschlossene Tarif-



- 3 -

101

vertrag vom 30. Juni 1964 für die Angestellten des beklagten Landschaftsverbandes (MT-An) entspricht dem BAT und enthält als Anlage 1 a eine Allgemeine Vergütungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen - Lippe.

Im vorliegenden Rechtsstreit beruft sich der Kläger auf dieses Urteil und meint, daß er danach Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten nach VergGr. IV b MT-An habe. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihn beim Landesstraßenbauamt B mit Aufgaben zu beschäftigen, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b MT-An entsprechen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er bestreitet nicht, daß der Kläger Anspruch auf eine Tätigkeit entsprechend der VergGr. IV b MT-An habe; jedoch sei die Zuweisung einer solchen Tätigkeit z. Zt. nicht möglich, da entsprechende Stellen mit Tätigkeiten, die nach der VergGr. IV b zu bewerten seien, in B beim Landesstraßenbauamt nicht vorhanden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten verurteilt, den Kläger beim Landesstraßenbauamt B mit Aufgaben zu beschäftigen, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b erste Fallgruppe MT-An entsprechen, ausgenommen die Tätigkeit eines Grunderwerbssachbearbeiters. Soweit sich das Klagebegehren auf die Tätigkeit eines Grunderwerbssachbearbeiters bezieht, hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung in vollem Umfange weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung des Beklagten fehlt der Klage

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht das Rechtsschutzinteresse. Wenn auch der Beklagte von vornherein seine Verpflichtung, den Kläger mit Tätigkeiten nach VergGr. IV b MT-An zu beschäftigen, anerkannt hat, wehrt er sich doch im vorliegenden Prozeß gegen eine solche Beschäftigung des Klägers beim Landesstraßenbauamt B , weil dort eine entsprechende Arbeit für den Kläger nicht vorhanden sei. Ob der Beklagte trotzdem verpflichtet ist, den Kläger mit Tätigkeiten der VergGr. IV b MT-An zu beschäftigen, etwa weil für ihn eine Pflicht bestünde, eine entsprechende Tätigkeit zu schaffen, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, ist eine Frage der Begründetheit der Klage und stellt nicht schon das Rechtsschutzinteresse am vorliegenden Prozeß in Frage.

Der Revision kann auch nicht beigespflichtet werden, daß der Klage auf Beschäftigung beim Landesstraßenbauamt B mit Tätigkeiten nach VergGr. IV b MT-An die Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts vom 22. Januar 1965 im Vorprozeß entgegenstehe oder sich aus diesem Urteil eine rechtskraftähnliche Bindung für den vorliegenden Prozeß ergäbe. Die Berufung der Revision auf die Entscheidung in BAG AP Nr. 10 zu § 322 ZPO (zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt) geht fehl. In dem Vorprozeß hatte der Kläger nämlich beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger mit Aufgaben eines Grunderwerbssachbearbeiters zu beschäftigen. Diese Klage wurde abgewiesen, weil der Kläger nicht den Anspruch hat, auf einem bestimmten Arbeitsplatz mit einer bestimmten Tätigkeit beschäftigt zu werden. Nach seinem Arbeitsvertrag war der Kläger vielmehr generell als Verwaltungsangestellter beim Beklagten zu beschäftigen. Damit wird weder rechtskräftig noch mit Bindungswirkung für den vorliegenden Prozeß festgestellt, daß der Kläger zu Recht mit Tätigkeiten beschäftigt werde, die lediglich den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b MT-An entsprechen. Vielmehr ergibt sich daraus nur, daß der Kläger keinen Anspruch hat, als Grunderwerbssachbearbeiter beschäftigt zu werden; diesen



Anspruch macht der Kläger aber nicht mehr geltend, weil insoweit das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm, das den dahingehenden Klageantrag des Klägers im vorliegenden Prozeß als unzulässig abgewiesen hat, rechtskräftig geworden ist.

Der Kläger hat aber aus materiellen Gründen, jedenfalls zur Zeit keinen Anspruch, beim Landesstraßenbauamt B des Beklagten mit Tätigkeiten nach VergGr. IV b MT-An beschäftigt zu werden. Zu Unrecht nimmt das Landesarbeitsgericht an, der Beklagte müsse die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Kläger im Landesstraßenbauamt B eine andere IV b-Tätigkeit als diejenige eines Grunderwerbs-sachbearbeiters ausüben könne. Soweit sich das Landesarbeitsgericht für diese Auffassung darauf beruft, daß haushaltsmäßige Bedenken der richtigen Eingruppierung nicht entgegenstehen könnten, übersieht es, daß Fragen des Haushaltsrechts für den Anspruch des Klägers auf tatsächliche Beschäftigung gar nicht zu erörtern sind. Es ist richtig, daß ohne Rücksicht auf haushaltsmäßige Mittel der Kläger Anspruch auf die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung hat. Demgemäß wurde der Beklagte im Vorprozeß auch verurteilt, an den Kläger Vergütung nach VergGr. IV b MT-An zu zahlen. Der Kläger erhält auch die dementsprechende Vergütung. Ob der Beklagte den Kläger entsprechend seinem tariflichen Anspruch auf Vergütung auch beschäftigen kann, hängt aber nicht von den im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln, sondern allein davon ab, ob eine entsprechende Arbeit vorhanden ist, die der Kläger ausüben könnte.

Dabei beschränkt sich diese Überprüfung auf den Bereich des Landesstraßenbauamts B. Grundlage des Anspruchs des Klägers auf Beschäftigung ist der Arbeitsvertrag der Parteien. Nach diesem Vertrag hat der Kläger grundsätzlich Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten nach VergGr. IV b MT-An, nachdem kraft tariflicher Einwirkung nach den Feststellungen des Urteils im Vorprozeß die im Arbeitsvertrag vorgesehene VergGr. V b durch die höhere (IV b) verdrängt



worden war (vgl. BAG 17, 241 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG 7, 182; 8, 102 = AP Nr. 47, 50 zu § 3 TO.A). Dieser Beschäftigungsanspruch geht aber ausweislich des schriftlichen Arbeitsvertrags grundsätzlich nur auf eine Beschäftigung als Verwaltungsangestellter im Bereich des Beklagten und nicht etwa auf Beschäftigung beim Landesstraßenbauamt B . Da der Kläger jedoch nur auf vergütungsgerechte Beschäftigung bei dieser Dienststelle geklagt hat, es ihm also nicht darauf ankommt, an einem anderen Dienstort bei einer anderen Dienststelle des Beklagten beschäftigt zu werden, brauchte nicht geprüft zu werden, ob der Beklagte den Kläger außerhalb des Landesstraßenbauamts B seiner Vergütung gemäß beschäftigen kann.

Auch die Tatsache, daß der Kläger Mitglied des Personalrats beim Landesstraßenbauamt B ist, ändert im Ergebnis nichts. Denn selbst wenn man annehmen wollte, der Kläger habe als Personalratsmitglied einen Anspruch auf Beschäftigung beim Landesstraßenbauamt B , z.B. weil seine Versetzung nach § 58 Abs. 2 PersVG NRW erschwert ist, so würde die Erfüllung dieses Anspruchs immer noch voraussetzen, daß beim Landesstraßenbauamt B eine überwiegend nach VergGr. IV b MT-An zu bewertende Tätigkeit vom Kläger ausgeübt werden könnte. Das ist jedoch nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht der Fall. Aus diesem und dem von ihm in Bezug genommenen erstinstanzlichen Urteil ergibt sich nämlich, daß Arbeitsplätze mit einer überwiegenden Tätigkeit nach VergGr. IV b MT-An jedenfalls zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht unbesetzt nicht vorhanden waren. Die vom Kläger früher ausgeübte Tätigkeit eines Grunderwerbs-sachbearbeiters scheidet dabei aus, weil der Anspruch des Klägers auf Ausübung dieser Tätigkeit im Landesstraßenbauamt B rechtskräftig abgewiesen worden ist. Ein anderer freier Arbeitsplatz der VergGr. IV b MT-An steht nicht zur



Verfügung. Diese Feststellung des Arbeitsgerichts B hat das Landesarbeitsgericht in das angefochtene Urteil übernommen; auch die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß ein entsprechender freier Arbeitsplatz beim Straßenbauamt B nicht vorhanden ist.

Ob der Beklagte verpflichtet wäre, einen Arbeitsplatz mit einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit, die nach VergGr. IV b MT-An zu bewerten ist, für den Kläger zu schaffen, indem etwa solche Tätigkeiten von anderen geringerwertigen Arbeitsplätzen, bei denen aber IV b-Tätigkeiten evtl. nicht überwiegend anfallen, weggenommen und zu einem neuen Arbeitsplatz für den Kläger zusammengefaßt werden, bedarf hier keiner weiteren Erörterung. Denn für solche Möglichkeiten fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten. Insbesondere fehlt es an einem dem Kläger obliegenden Vortrag hierfür.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob der Beklagte die Möglichkeit hat, andere Angestellte beim Landesstraßenbauamt B um des Klägers willen zu versetzen, damit dieser eine überwiegende Tätigkeit dort ausüben kann, die nach VergGr. IV b MT-An zu bewerten ist. Denn auch für solche Möglichkeiten fehlt es an jeglichem Vortrag des Klägers und auch an Anhaltspunkten im Sachverhalt. Daher kann es auch dahingestellt bleiben, ob der Beklagte verpflichtet wäre, von solchen Möglichkeiten des Klägers wegen Gebrauch zu machen.

Hiernach war das Urteil des Arbeitsgerichts im Ergebnis zu bestätigen und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Der Kostenausspruch beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Auffarth Dr. Neumann
Ballerstedt Adams

